

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Volker Beck (Köln) und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/10356 –**

Hinrichtung von Homosexuellen in Afghanistan

Nach Presseberichten der Nachrichtenagenturen reuters und afd sind in Afghanistan im Februar 1998 und März 1998 fünf Personen hingerichtet worden, nachdem sie wegen Homosexualität festgenommen und verurteilt wurden.

1. Hält die Bundesregierung die oben genannten Berichte von reuters und afd für zutreffend, und wie stellt sich der Bundesregierung der Sachverhalt dar?

Die Presseberichte treffen insofern zu, als es in Afghanistan tatsächlich zur Verurteilung und Hinrichtung von Personen wegen Homosexualität gekommen ist. Die Zahl der Opfer sowie die Daten dieser Hinrichtungen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

2. Wie viele Fälle von Folter und/oder Hinrichtung von Homosexuellen in Afghanistan sind der Bundesregierung bekannt?

Der Bundesregierung sind insgesamt drei Fälle aus der westafghanischen Stadt Herat sowie ein Fall aus der südafghanischen Stadt Kandahar bekannt, in denen Personen wegen Homosexualität zum Tode verurteilt und durch Verschütten hingerichtet wurden. Fälle der Folter von Homosexuellen sind ihr nicht bekannt.

3. Aufgrund welcher rechtlichen und/oder religiösen Bestimmungen können Homosexuelle in Afghanistan zu Haft-, Körper- und Todesstrafen verurteilt werden?

Wie ist der Wortlaut dieser Bestimmungen?

Die Taliban-Miliz, unter deren Kontrolle die Städte Herat und Kandahar stehen, stützt sich beim Strafmaß nach eigenen Angaben auf das religiöse Recht des Islam, die Scharia. Eine Kopie des Wortlautes der entsprechenden Bestimmungen ist der Bundesregierung von einem Taliban-Vertreter in Pakistan zugesagt worden, liegt ihr jedoch bisher nicht vor.

4. Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation von Homosexuellen in Afghanistan will die Bundesregierung ergreifen?

Die Bundesregierung bemüht sich mit ihren Partnern in der Europäischen Union um eine Verbesserung der besorgniserregenden Menschenrechtslage in Afghanistan. Dieses Bemühen gilt der ganzen Bandbreite der in Afghanistan bedrohten Menschenrechte. Die Hinrichtung von Homosexuellen wegen ihrer sexuellen Orientierung ist Teil der regelmäßigen schweren Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan. Die wiederholt vollzogenen, grausamen und erniedrigenden Formen der Hinrichtung geben dabei besonderen Anlaß zur Besorgnis.

Die Europäische Union hat nach Bekanntwerden der Hinrichtungen, die Gegenstand der „Kleinen Anfrage“ sind, auf Initiative der Bundesregierung eine eindeutige Verurteilung der gravierenden Menschenrechtsverletzung an Homosexuellen in Afghanistan in ihre Länderrede bei der diesjährigen 54. Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen in Genf aufgenommen. Aktuell ist die Bundesregierung bemüht, die Aufnahme einer ausdrücklichen, verurteilenden Passage zu den Vorgängen in die angestrebte Afghanistanresolution der Menschenrechtskommission zu verhandeln.

Bilateral hat die Bundesregierung gegenüber der Taliban-Vertretung in Pakistan ausdrücklich gegen die grausamen und menschenrechtswidrigen Hinrichtungen protestiert.

Eine grundlegende Verbesserung der Menschenrechtslage von Homosexuellen in Afghanistan dürfte jedoch ohne eine spürbare Verbesserung der Gesamtlage der Menschenrechte in Afghanistan nicht zu erreichen sein. Die bilateralen Maßnahmen der Bundesregierung und die Maßnahmen der Europäischen Union zielen deshalb im Schwerpunkt auf eine nachhaltige Verbesserung der Gesamtlage durch Kritik, Dialog und konkrete Projekte vor Ort.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, ob Homosexuelle aus Afghanistan Asylantrag in der Vergangenheit in der Bundesrepublik Deutschland gestellt haben, bzw. sind der Bundesregierung laufende Asylverfahren von Homosexuellen aus Afghanistan bekannt?

Übersichten bzw. Statistiken über das einzelne Asylvorbringen der Antragsteller werden beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) nicht geführt. Eine auf breiter Basis durchgeführte Abfrage beim Bundesamt hat dazu ergeben, daß dort bisher keine Fälle bekannt geworden sind, in denen sich Asylbewerber aus Afghanistan auf Homosexualität berufen haben. Auch aus der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sind keine Fälle bekannt.

6. Vertritt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, daß die Situation für Homosexuelle aus Afghanistan in asylrechtlicher Hinsicht mit der im Iran vergleichbar ist?

Die Situation von Homosexuellen aus Afghanistan ist in asylrechtlicher Hinsicht mit der von Homosexuellen aus Iran grundsätzlich nicht vergleichbar, da bei Afghanistan nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der überwiegenden Zahl der Oberverwaltungsgerichte politische Verfolgung mangels staatlicher oder staatsähnlicher Gewalt nicht vorliegt. Eine Verfolgung in Anknüpfung an die Eigenschaft der Homosexualität wäre daher im Rahmen der Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 53 des Ausländergesetzes (AuslG) zu prüfen.

7. Sieht die Bundesregierung Abschiebehindernisse bei Homosexuellen aus Afghanistan?

Ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG i. V. m. Artikel 3 EMRK scheidet wie die Asylgewährung mangels staatlicher Verfolgung aus.

Für den Fall einer individuell-konkreten Gefahr kommt im Rahmen der Einzelfallprüfung ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG in Betracht, sofern die Gefahr landesweit droht. § 53 Abs. 6 AuslG enthält einen Ermessenstatbestand für Fälle schwerer Existenzbedrohung, wobei jedoch Gefahren, denen die Bevölkerung des Staates oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, nur nach § 54 AuslG im Wege einer Anordnung der Aussetzung der Abschiebung durch die oberste Landesbehörde Berücksichtung finden können. Der Bundesregierung liegen bisher keine Erkenntnisse dahingehend vor, daß Menschen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung in Afghanistan landesweit mit dem Tode bedroht sind.

